

PERSPEKTIVE
- ein fachliches Zuhause - GmbH



8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Träger	Perspektive - ein fachliches Zuhause - GmbH
Dokumentenstand	30.09.2026

Inhaltsverzeichnis

8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall	2
---	----------

8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Die Sonderaufwendungen im Einzelfall werden in Anlehnung an die Anlage 8 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in Niedersachsen aufgeteilt in einen Pauschalbetrag (Bestandteil der Erziehungspauschale) und im Einzelfall daneben abzurechnender Sonderaufwendungen:

Im Pauschalbetrag sind enthalten:

- Sonderbewilligungen (z. B. Fahrrad)
- Beihilfen zur Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe
- Ferienzuschuss
- Klassenfahrten
- Laufende Bekleidungsergänzung
- Lernmittel
- Weihnachtsbeihilfe

Sonstiges

- Familienheimfahrten: zwei Familienfahrten im Kalendermonat im Großraum Ostfriesland (Landkreis Aurich, Landkreis Wittmund, Landkreis Leer, Stadt Emden). Darüberhinausgehende Fahrten, die im Hilfeplan festgelegt werden, werden vor Ort separat verhandelt.
- Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen: Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen (wie beispielsweise Berufsbekleidung einschl. Schuhe, Westen Handschuhe, kein Werkzeug) werden in die Pauschale aufgenommen. Leistungsangebote, die sich auf Berufsorientierung und -ausbildung spezialisiert haben, sind von dieser Regelung ausgenommen und werden separat vor Ort verhandelt.

Daneben sind folgende Sonderaufwendungen einzeln zu bewilligen und abzurechnen und damit nicht Bestandteil der Kosten der Erziehung:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
- Erstausrüstung bei Aufnahme
- Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnungen (Mobile Betreuung)
- Verselbstständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z. B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit)
- Gesundheitlicher Sonderbedarf (z.B. Zahnsparren, Narkosen, etc.)

- Windeln und Hygieneprodukte
- Spezielle Ernährung
- Altersgerechte Transportmittel (Buggy, Kindersitze)
- Gebühren für Krippen und Kindergarten
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über die Anzahl und/oder den geltenden Großraum (wie oben beschrieben), hinausgehen
- Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten
- Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die aufgrund von Impulsdurchbrüchen oder vorsätzlichem Handeln der Kinder und Jugendlichen erforderlich werden, werden ab einem Betrag von 300 € pro Monat gesondert in Rechnung gestellt. Sollten die Schäden somit einen Betrag von 300€ überschreiten, werden die darüberhinausgehenden Kosten dem belegenden Jugendamt in Rechnung gestellt.